



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/306/201-2020

Datum

14.07.2020

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Claudia Ludwig

Telefon +43 662 8042-4125

Betreff

Bekanntgabe Ansuchen Betrieb eines Röntgenfluoreszenz-Spektrometers im Betriebslabor der Sonderabfallbehandlungsanlage der Salzburger Abfallbeseitigung GmbH, Bergheim; Ansuchen gemäß § 37 Abs 3 Z 5 iVm § 50 AWG 2002 iVm § 7 Strahlenschutzgesetz;

Bekanntgabe

Die Salzburger Abfallbeseitigung GmbH, Aupoint 15, 5101 Bergheim, hat um abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Sonderabfallbehandlungsanlage durch den Betrieb eines energiedispersiven Röntgenfluoreszenz-Spektrometers gemäß § 37 Abs 3 Z 5 iVm § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 iVm § 7 Strahlenschutzgesetz auf Grundstück GP 1646/6, KG Voggenberg, Gemeinde Bergheim, unter Vorlage von entsprechenden Projektunterlagen angesucht.

Für diese Änderung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 iVm § 7 Strahlenschutzgesetz durchgeführt.

Der Antrag mit den Projektunterlagen liegt vom **16.07.2020 bis 14.08.2020** zur Einsicht auf:

Ort der Einsichtnahme		
Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg		
Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
16.07.2020 bis 14.08.2020	Mo-Fr 8:30 - 12:00	3.Stock/Zimmer 3051

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Claudia Ludwig

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur